



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.olg-stuttgart.de>. © Oberlandesgericht - Verwaltungsabteilung - Stuttgart.

AUSTRALIEN (Australien)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1. **Geburtsurkunde** (Birth Certificate) im Original mit Apostille (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch
 - a) die zuständige australische Heimatbehörde (Registry of Births, Deaths and Marriages), im Original mit Apostille (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache
 - oder
 - b) die Australische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland in Form einer Eheunbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of no impediment to marriage), im Original.
3. Eigene **eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu j e d e r in der Heimat und im Ausland geschlossener Vorehen und deren Auflösung

1. **Heiratsurkunde** im Original mit Apostille (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
 2. **Scheidungsbescheinigung** (certificate of divorce) des Gerichts im Original mit Apostille (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.
- oder
- ggf. **Sterbeurkunde** im Original mit Apostille (*) und einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Australien besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den australischen Rechtsbereich **kei-
nes** förmlichen Anerkennungsverfahrens.

D) Apostille (*)

Die Originale der Urkunden aus Australien werden von der zuständigen Heimatbehörde mit einer Apostille versehen.

Die Anbringung der Apostille auf australischen Urkunden wird nicht allgemein, sondern nur in Zweifelsfällen verlangt.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; Über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Australien besteht aus 2 Seiten.